

Auswirkungen des Lockdowns im zahnärztlichen Bereich

Die ab **25. Jänner 2021** geltende **3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** enthält **weitere Neuregelungen**, die über die bisher schon in Geltung stehenden hinausgehen und sich wie folgt auf zahnärztliche Ordinationen auswirken:

Auch für Ordinationen gelten ab **25. Jänner 2021** die gleichen Regeln wie diejenigen für den Handel.

Dies bedeutet konkret:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand** von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Patienten und Patientinnen müssen eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.
- Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie das zahnärztliche Team müssen entweder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen **oder** alle sieben Tage einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen, dessen Ergebnis negativ ist. **Achtung:** Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für schwangere Mitarbeiterinnen, stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Pro Patient/Patientin müssen 10 m² gerechnet auf den **gesamten** für Patienten und Patientinnen zugänglichen Ordinationsbereich zur Verfügung stehen. Ist der gesamte den Patienten und Patientinnen zugängliche Bereich kleiner als 10 m², darf sich darin jeweils nur ein Patient/eine Patientin aufhalten.

Darüber hinaus bleiben die bisher gültigen [Empfehlungen des Gesundheitsministers](#) und der [Österreichischen Zahnärztekammer](#) **unverändert aufrecht!**